

## Allgemeinverfügung Nr. 13

### **des Landkreises Emsland zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Einschränkung des sozialen Lebens auf dem Gebiet der Samtgemeinde Sögel**

Der Landkreis Emsland erlässt gemäß § 28 Satz 1 Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)<sup>i</sup> in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG<sup>ii</sup> in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD<sup>iii</sup> folgende über den Geltungsbereich der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der Fassung vom 10. September (Nds. GVBl. S. 226/ 257) hinausgehende Allgemeinverfügung:

1. Zusammenkünfte und Ansammlungen sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Raum sind in dem Gebiet der Samtgemeinde Sögel auf 6 Personen begrenzt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB und von Personen aus 2 Hausständen. § 1 Abs. 5 und 6 der Nds. Corona-Verordnung bleibt unberührt (Zusammenkünfte aus dort definierten besonderen Anlässen und Versammlungen).
2. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb in Mannschafts- oder Kontaktsportarten, einschließlich Auswärtsspielen, sowie der Schulsport sind untersagt.
3. Für Veranstaltungen nach § 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 100 Personen. Hinsichtlich des gastronomischen Angebotes bei diesen Veranstaltungen ist der Ausschank von Spirituosen ab 18:00 Uhr und von sonstigen alkoholischen Getränken ab 22:00 Uhr verboten.
4. Die zu Nr. 1 angeordnete Kontaktbeschränkung gilt auch für Betriebe des Gaststättengewerbes i. S. d. § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes pro Tisch/Tischeinheit.
5. Für alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Lehrpersonal der allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs I und II gilt für die 41. Kalenderwoche die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch in den Klassenräumen während der Unterrichtsstunden. Hiervon ausgenommen sind nur diejenigen Personen, denen aus medizinischen Gründen (ärztliches Attest) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zugemutet werden kann.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 06.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 19.10.2020 außer Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
8. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 - 5 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung. Danach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Der Landkreis Emsland ist die für den Erlass von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Rahmen weitergehender Anordnungen die sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD).

Die Voraussetzungen des § 28 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung sind vorliegend erfüllt. Durch den drastischen Anstieg der Infektionszahlen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Samtgemeinde Sögel müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Durch diese Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland werden weitergehende Maßnahmen getroffen. Diese reduzieren zunächst soziale Kontakte und Zusammenkünfte größerer Personengruppen im privaten und öffentlichen Bereich. Darüber hinaus werden der Trainings- und Wettkampfbetrieb in Mannschafts- und Kontaktsportarten, einschließlich Auswärtsspielen, sowie der Schulsport zeitlich befristet untersagt. Da die Geselligkeit von Treffen unter Alkoholeinfluss steigt, wird der Alkoholausschank bei Veranstaltungen im Sinne von § 24 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung zeitlich dahingehend eingeschränkt, dass ab 18:00 Uhr Spirituosen und ab 22:00 Uhr Alkohol insgesamt weder angeboten noch konsumiert werden dürfen.

Um den Präsenzunterricht aufrechtzuerhalten, ist das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in den Klassenräumen für alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Lehrpersonal der allgemeinbildenden Schulen geboten.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes ist damit zu rechnen, dass ohne das Ergreifen dieser Maßnahmen kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen oder punktuelle Maßnahmen zu ergreifen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden.

Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter den Ziffern 1 bis 5 beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese weitreichenden effektiven Maßnahmen sind dringend notwendig und angemessen, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Emsland sicherzustellen. Sie sind zunächst bis zum 19.10.2020 befristet.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, sind die angeordneten Maßnahmen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Diesem Umstand trägt auch die befristete Gültigkeit der Allgemeinverfügung Rechnung, die die Einschränkungen vorerst auf das Nötigste minimieren soll. Insbesondere steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

**Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

**Hinweis:**

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Marc-André Burgdorf  
Landrat

---

<sup>i</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung vom 10.07.2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257) in der Fassung vom 23.09.2020 (Nds. GVBl. S 336)

<sup>ii</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>iii</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)